IV ZR 166/60

Verkündet
am 21. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

Ernst Daniel A [redacted], J [redacted]/I [redacted], S [redacted]-R [redacted] [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr.Loewenheim und Dr.Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 26. Februar 1960 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [redacted]. [redacted] 1927 geborene jüdische Kläger besuchte zunächst die Volksschule und von Ostern 1938 an das Philantropin in F[redacted] am M[redacted]. Am 24. August 1938 kam er mit einem Kindertransport nach England, wo er im Jahre 1944 nach dem Besuch der Volksschule in N[redacted] und einer secondary school in H[redacted] das sog. school certificate erwarb. Hierauf war er für ein Jahr Lehrling in einer Buchprüfungsfirma in London. Im Juli 1945 trat er freiwillig als Soldat in die britische Armee ein, der er bis zum Sommer 1948 angehörte. Nach seiner Entlassung aus der Armee studierte er mit Hilfe eines Stipendiums der englischen Regierung an der Universität in Ma[redacted] Geschichte, Volkswirtschaft und Politik. Am 4.Juli 1952 wurde ihm der Grad eines bachelor of arts und am 17. Dezember 1953 der eines master of arts (Dr.phil.) verliehen. Später wanderte er nach Israel aus, wo er heute als Nationalökonom tätig ist.

Die Entschädigungsbehörde hat den von dem Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen eines Ausbildungsschadens abgelehnt. Die von dem Kläger gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage blieb erfolglos. Im Berufungsverfahren ist das beklagte Land verurteilt worden, dem Kläger eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung in Höhe von 5.000 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

den Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen,

weiter.

Der Kläger beantragt,

die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

1. Dem Kläger steht ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 115, 116 BEG nicht zu. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 BEG, daß der Kläger im Zuge einer gegen ihn gerichteten Verfolgung von der beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung, die er erstrebte, ausgeschlossen worden ist, oder daß er diese Ausbildung unterbrechen mußte und hierdurch einen nicht nur geringfügigen Schaden erlitten hat (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 10.Juni 1959 - IV ZR 18/59 -, LM Nr. 13 zu § 115 BEG mit weiteren Nachweisen). Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEG geht der Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 5.000 DM zu den Aufwendungen, die dem Verfolgten bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Das Gericht muß, um einem solchen Anspruch entsprechen zu können, feststellen, daß dem Verfolgten bei der Nachholung der Ausbildung Aufwendungen entstanden sind oder entstehen, die ihm ohne die Verfolgung nicht erwachsen wären (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. November 1959 - IV ZR 176/59-, LM Nr. 18 zu § 115 BEG mit weiteren Nachweisen). An diesen Feststellungen fehlt es im vorliegenden Falle, so daß bereits aus diesem Grunde dem Anspruch des Klägers aus den §§ 115, 116 BEG nicht stattgegeben werden kann.

2. Ein solcher Anspruch ist auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt begründet, daß der Kläger nach seiner Behauptung das Ziel seiner beruflichen Ausbildung später erreicht hat, als ihm dies ohne die erzwungene Unterbrechung seiner vorberuflichen Ausbildung möglich gewesen wäre. Wenn das Berufungsgericht diesem Vortrag des Klägers gefolgt ist und seinem Entschädigungsanspruch mit der Begründung stattgegeben hat, daß, sofern, wie hier, im Endergebnis durch die verzögerte Erreichung des Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

zieles ein Schaden entstanden sei, ein Entschädigungsanspruch auch dann bejaht werden müsse, wenn die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zwar nur die vorberufliche Ausbildung getroffen habe, jedoch für den Schaden in der eigentlichen Berufsausbildung adäquat kausal gewesen sei, so kann dem nicht zugestimmt werden. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß für die Frage der Entschädigungsberechtigung wegen Schadens in der vorberuflichen und beruflichen Ausbildung ausschließlich auf den Ausbildungsabschnitt abzustellen ist, in dem der Verfolgte durch die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme getroffen wurde. Danach rechtfertigt eine Gewaltmaßnahme einen Entschädigungsanspruch wegen eines in einem anderen Ausbildungsabschnitt erlittenen Schadens auch dann nicht, wenn zwischen diesem Schaden und der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme ein adäquater Kausalzusammenhang steht. Von seiner beruflichen Ausbildung ist der Kläger weder durch eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme ausgeschlossen worden, noch hat er diese Ausbildung infolge einer solchen Maßnahme unterbrechen müssen. Ob er, wenn er in seiner vorberuflichen Ausbildung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getroffen worden wäre, mit seiner beruflichen Ausbildung früher hätte beginnen können, ob, mit anderen Worten, die Verzögerung seiner beruflichen Ausbildung durch die in Frage stehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen adäquat verursacht oder mitverursacht worden ist, ist nicht entscheidend. Eine Beihilfe kann nach den gesetzlichen Vorschriften nur zu den Kosten des Ausbildungsabschnitts gewährt werden, in welchem ein Ausschluß oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung stattgefunden hat (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 23.März 1960 - IV ZR 239/59 -, nicht veröffentlicht).

3. Wenn auch danach die Voraussetzungen der §§ 115, 116 BEG nicht gegeben sind, so ist der Rechtsstreit gleichwohl noch nicht im Sinne der Abweisung des Klägers entscheidungsreif. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß der Kläger seinen Klagevortrag auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 118 BEG gewürdigt wissen will. Der Kläger macht geltend, daß ihm ein Anspruch auf Grund der genannten Vorschriften deshalb zustehe, weil er die von ihm erstrebte vorberufliche Ausbildung nicht nachgeholt habe. Wenn er, so führt er zur Begründung dieser Auffassung aus, auch im Jahre 1949 nach dem Besuch der Secundary School in H[redacted] das sog. school certificate erworben habe, so habe er damit das Ziel seiner vorberuflichen Ausbildung nicht erreicht. Dieses Ziel sei die Ablegung des Abiturs an einer deutschen höheren Schule gewesen. Der erfolgreiche Besuch der high school in H[redacted] bedeute nicht die Erreichung dieses Zieles und das school certificate sei mit dem Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule nicht zu vergleichen. Das gehe zunächst schon daraus hervor, daß er die high school nur 6 Jahre besucht habe, während die Ausbildung an einer deutschen höheren Schule 9 Jahre gedauert habe. Der wesentliche Unterschied beider Ausbildungsgänge sei auch daraus ersichtlich, daß er mit dem high-school-Zeugnis nicht zum Hochschulstudium an einer englischen Universität zugelassen worden wäre, wenn er nicht eine dreijährige Militärzeit abgedient hätte. Der Abschluß an einer high school entspreche daher nur der Obersekundareife einer deutschen höheren Schule und das school certificate sei mit dem deutschen Einjährigenzeugnis zu vergleichen.

Diese Darlegungen sind entscheidungserheblich. Treffen sie zu, so hat der Kläger in der Tat das Ziel seiner vorberuflichen Ausbildung nicht erreicht. Das Berufungsgericht wird daher entsprechende Feststellungen über den Ausbildungsgang an einer englischen high school und die Bedeutung

des englischen school certificate an einer englischen Schule zu treffen haben, insbesondere auch darüber, ob ein solches Zeugnis regelmäßig uneingeschränkt zum Studium an einer Hochschule berechtigt. Für diese Feststellungen dürfte die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sein.*) Da der Kläger nach Beendigung seiner Militärzeit die Universität in Ma[redacted] besuchen durfte und dort offenbar sein Studium der Geschichte, Volkswirtschaft und Politik mit Erfolg abschließen konnte, wird auch zu prüfen sein, ob er die fehlende Ausbildung an der Universität oder dadurch nachgeholt hat, daß er während seiner Lehrlingstätigkeit oder während seines Militärdienstes weitere Ausbildungsmöglichkeiten wahrgenommen hat, etwa durch Besuch von Abendkursen. Ergibt sich nach dem Ergebnis der anzustellenden Ermittlungen, daß der Kläger die vorberufliche Ausbildung nicht nachgeholt hat, so ist sein auf § 118 BEG gestützter Entschädigungsanspruch grundsätzlich berechtigt. Daß es für die Anwendung dieser Vorschrift unerheblich ist, ob dem Verfolgten durch die Unterbrechung der erstrebten Ausbildung ein meßbarer ma-

*) Hierfür bietet sich, ohne der Entscheidung des Berufungsgerichts vorgreifen zu wollen, u.U. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland in Bonn an.

terieller Schaden entstanden ist, nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an (BGH, Urteil vom 29. Januar 1960 - IV ZR 213/59 -, RzW 1960, 274).

Raske Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf